

- Ausfertigung Leistungserbringer
- Ausfertigung öffentlicher Jugendhilfeträger

Zwischen

dem Landkreis Fürstfeldbruck,
vertreten durch Herrn Landrat Thomas Karmasin
– im Folgenden als öffentlicher Jugendhilfeträger bezeichnet –

und

dem Träger Sozialdienst Germering e.V.,
vertreten durch den Vorstand Herrn Michael Wagner
– im Folgenden als Leistungserbringer bezeichnet –

wird zum 01.07.2026 folgende Vereinbarung geschlossen:

Qualitäts-, Leistungs- und Entgeltvereinbarung für Tageselternservice

Inhalt

I	Grundsätzliches	2
II	Modalitäten der Aufgabenerbringung.....	2
III	Entgelt und Haftung.....	4
IV	Schlussbestimmungen	5

Die nachfolgend genannten Anlagen in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteile der Vereinbarung:

Anlage 1: Schutzauftrag nach § 8a Abs. 4 SGB VIII

Anlage 2a: Leistungsbeschreibung Beratung

Anlage 2b: Entgeltvereinbarung Beratung

Anlage 2c: Mustertätigkeitsnachweis Beratung

Anlage 3a: Leistungsbeschreibung Vermittlung

Anlage 3b: Entgeltvereinbarung Vermittlung

Anlage 3c: Mustertätigkeitsnachweis Vermittlung

Anlage 4a: Leistungsbeschreibung Qualifizierung

Anlage 4b: Entgeltvereinbarung Qualifizierung

Anlage 4c: Tätigkeitsnachweis Qualifizierung

I Grundsätzliches

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung und rechtliche Grundlagen

- (1) Der Leistungserbringer übernimmt im Auftrag des öffentlichen Jugendhilfeträgers die Ausführung der Aufgaben gemäß den vereinbarten Anlagen für die Bevölkerung der Gebietskörperschaft.
- (2) Grundlage der Leistungserbringung ist der gesetzliche Anspruch des oder der Leistungsberechtigten nach den §§ 23, 24 und 43 SGB VIII sowie § 18 AVBayKiBiG.
- (3) Grundlage und Bestandteil dieser Vereinbarung sind die angefügten Anlagen.

§ 2 Zielgruppe und Zielsetzung

- (1) Zur Zielgruppe der Leistung gehören Personensorgeberechtigte, die für ihr Kind Tagespflege in Anspruch nehmen wollen, sowie Kindertagespflegepersonen und Interessenten an der Tagespflegetätigkeit. Voraussetzung ist, dass das Kind mit seinem ersten Wohnsitz in der Gebietskörperschaft gemeldet ist und die potentielle oder tatsächliche Kindertagespflegeperson nicht in gerader Linie mit dem Kind verwandt ist.
- (2) Das Ziel des Tageselternservices ist sowohl die passgenaue und bedarfsgerechte Vermittlung von Kindern an Tagespflegestellen in der Gebietskörperschaft als auch die qualifizierte Betreuung und Beratung von Personensorgeberechtigten, deren Kinder sich in Tagespflege befinden, sowie von Kindertagespflegepersonen.

§ 3 Rechtsstellung des Leistungserbringers

- (1) Der Leistungserbringer ist ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe. Er wird demnach für den öffentlichen Jugendhilfeträger in einem selbstständigen, freien Auftragsverhältnis und im Rahmen des Auftrags nach § 1 tätig. Ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis wird nicht begründet und ist nicht gewollt.
- (2) Der Leistungserbringer hat die übernommene Aufgabe selbständig, eigenverantwortlich, mit unbedingter Sorgfalt und fachlich korrekt auszuführen. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Betreuungsleistung durch hauptamtlich beschäftigte oder andere beauftragte Personen zu erbringen. Der Leistungserbringer entscheidet über den Personaleinsatz in eigener Verantwortung.

II Modalitäten der Aufgabenerbringung

§ 4 Aufgaben des Leistungserbringers

- (1) Der Leistungserbringer übernimmt die Ausführung der Jugendhilfemaßnahmen gemäß den Anlagen. Dies umfasst insbesondere:
 - a. Beratung und Begleitung von Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegepersonen (Anlage 2a, b und c)
 - b. Vermittlung von Kindern zu geeigneten Kindertagespflegepersonen (Anlage 3a, b und c)
 - c. Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen (Anlage 4 a, b und c)

- (2) Eine Änderung des in den Anlagen vereinbarten Leistungsumfangs und der damit zur Verfügung gestellten Ressourcen ist ausschließlich nach Genehmigung des öffentlichen Jugendhilfeträgers möglich.
- (3) Der Leistungserbringer berät Interessierte individuell zur Tätigkeit und zu den Bedingungen von Kindertagespflegepersonen in der Gebietskörperschaft (Anwerbung).
- (4) Der Leistungserbringer betreibt Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen von Pressearbeit, digitaler Präsenz und Veranstaltungen zu Informationszwecken sowie zur Anwerbung von Interessierten als Kindertagespflegeperson.
- (5) Die Konzepte des Leistungserbringers zur Erbringung der Leistungen sind zwingende Voraussetzung und gelten als Grundlage dieser Vereinbarung. Änderungen bedürfen der Zustimmung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

§ 5 Qualifikation und Qualitätssicherung

- (1) In der Regel wird die Leistung von sozialpädagogischen Fachkräften mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Diplom, Bachelor oder Master in Sozialpädagogik) durchgeführt. Abweichungen bedürfen im Einzelfall der Zustimmung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.
- (2) Der Leistungserbringer beschäftigt ausschließlich Fachkräfte, die bereit sind, eigenverantwortlich im notwendigen Umfang an Supervision (mindestens 4 Doppelstunden jährlich) durch eine externe Fachkraft sowie an fachlichen Fort- und Weiterbildungen (im Regelfall 3 Tage pro Jahr) teilzunehmen.
- (3) Der Leistungserbringer gewährleistet die Teilnahme an regelmäßigen Austauschgesprächen und Supervisionen. Auf Anforderung ist dafür ein Nachweis zu erbringen.
- (4) Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die von ihm zur Aufgabenerfüllung eingesetzten Personen fachlich vorbereitet, angeleitet und begleitet werden.
- (5) Der Leistungserbringer stellt seinem eingesetzten Personal geeignete Räumlichkeiten, Ausstattung und Materialien für den jeweiligen Aufgabenbereich zur Verfügung.

§ 6 Persönliche Eignung der eingesetzten Personen

- (1) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder einsetzt, die rechtskräftig nach den in § 72a SGB VIII aufgeführten Delikten verurteilt worden sind.
- (2) Zu diesem Zweck fordert er auf eigene Kosten bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen (5 Jahre) von den betroffenen Personen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes.
- (3) Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes anerkennen und für ihre Erhaltung eintreten.

§ 7 Vertretung

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, auch im Falle der Erkrankung bzw. Urlaub der eingesetzten Fachkraft von mehr als sechs Kalenderwochen, eine gleichwertige Leistung nach der Anlage zu erbringen. Dies wird durch eine qualifizierte Vertretung oder andere organisatorische Maßnahmen sichergestellt. Bei kürzerer Abwesenheit genügt eine Vertretung entsprechend der Bedarfslage.

§ 8 Dokumentation und Informationsaustausch mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger

Zur Evaluation der Leistungen dokumentiert der Leistungserbringer entsprechend der Vorgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Näheres regeln die Anlagen.

§ 9 Schutzauftrag

(1) Werden den vom Leistungserbringer eingesetzten Personen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes bekannt, so verpflichtet sich der Leistungserbringer, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 SGB VIII zu gewährleisten.

(2) Bei der Gefährdungsabschätzung haben die beteiligten Personen eine insofern erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Die eingesetzten Personen des Leistungserbringers wirken bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn sie diese für erforderlich halten. Reichen die angebotenen Hilfen nicht aus, um die Gefährdung abzuwenden oder sind die Personensorgeberechtigten des Kindes nicht bereit oder in der Lage, die Hilfe anzunehmen, so informiert der Leistungserbringer den öffentlichen Jugendhilfeträger.

(3) Die zwischen dem öffentlichen Jugendhilfeträger und dem Leistungserbringer vereinbarte Anlage 1 „Schutzauftrag nach § 8a Abs. 4 SGB VIII“ ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 10 Zugang und Beauftragung

Der Zugang zu den Leistungen dieser Vereinbarung erfolgt über Personen, die sich selbst an den Leistungserbringer wenden, über Vermittlung des öffentlichen Jugendhilfeträgers oder anderer Stellen.

III Entgelt und Haftung

§ 11 Entgelt und Abrechnung

(1) Entgelt und Abrechnung werden in den Entgeltvereinbarungen in den Anlagen dieser Vereinbarung zur jeweiligen Leistung geregelt.

(2) Die Leistungen sind in jedem Fall kostenlos und stehen der gesamten Bevölkerung der Gebietskörperschaft zur Verfügung. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger.

(3) Die Erbringung der Leistungen und ihr zeitlicher Umfang werden nachgewiesen durch einen Tätigkeitsnachweis gemäß den Anlagen.

(4) Der Einsatz von Co-Arbeit ist für die jeweiligen Leistungen in der zugehörigen Anlage geregelt.

(5) Die zur Verfügung gestellten Mittel sind vom Leistungserbringer bedarfsgerecht und wirtschaftlich einzusetzen.

§ 12 Zahlungsmodalitäten

(1) Die Zahlungsmodalitäten werden in den Entgeltvereinbarungen der jeweiligen Leistungen geregelt.

(2) Die Zahlungen erfolgen auf das angegebene Konto. Der Rechnung ist ein Tätigkeitsnachweis gemäß § 11 dieser Vereinbarung beizufügen.

§ 13 Steuerpflicht

(1) Gemäß § 4 Nr. 25 Umsatzsteuergesetz sind Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe von der Umsatzsteuer befreit. Eine dennoch anfallende Umsatzsteuer wird dem öffentlichen Jugendhilfeträger nicht in Rechnung gestellt.

(2) Der öffentliche Jugendhilfeträger ist gemäß § 93a der Abgabenordnung in Verbindung mit §§ 1, 2, 7 Abs. 2, und 8 der Mitteilungsverordnung vom 14.01.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 14) verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt an den Leistungserbringer gezahlte Leistungsentgelte mitzuteilen, soweit diese im Kalenderjahr den Betrag von 3.000 € übersteigen. Diese Mitteilungspflicht entfällt, sofern der Leistungserbringer zweifelsfrei im Zuge einer gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt hat und die Zahlung auf das Geschäftskonto des Leistungserbringers erfolgt ist.

§ 14 Haftungsausschluss

(1) Der öffentliche Jugendhilfeträger übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Leistungserbringer oder seinen Beauftragten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Leistung entstehen. Der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

(2) Der Leistungserbringer stellt den öffentlichen Jugendhilfeträger von Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund der Erfüllung einer Leistung durch den Leistungserbringer oder seinen Beauftragten entstanden sind.

IV Schlussbestimmungen

§ 15 Schweigepflicht und Datenschutz

(1) Der Schutz der Sozialdaten wird vom Leistungserbringer bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung entsprechend der Datenschutzbestimmungen im SGB VIII (§§ 61 bis 65 SGB VIII), der SGB I und X sowie der DSGVO gewährleistet. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Leistung.

(2) Die eingesetzten Personen müssen sich vertraglich zur Verschwiegenheit und Einhaltung des Datenschutzes verpflichten.

(3) Bei einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstoß ist der öffentliche Jugendhilfeträger berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

§ 16 Ausschluss eines Wettbewerbsverbots

Dem Leistungserbringer steht es frei, weitere Aufträge anzunehmen. Der Leistungserbringer unterliegt insoweit keinerlei Ausschließlichkeitsbedingungen und/oder einem Wettbewerbsverbot.

§ 17 Gültigkeit und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit

(2) Die Anlagen können bei Bedarf und mit Zustimmung beider Vertragsparteien angepasst werden, ohne dass diese Vereinbarung im Übrigen berührt wird.

(3) Änderungen, Erweiterungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Vereinbarung sowie ihrer Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform mit Zustimmung beider Vertragsparteien. Dies gilt auch für die Schriftformklausel.

(4) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden. Dies bedarf der Schriftform.

(5) Daneben besteht für beide Vertragsparteien die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Ein den öffentlichen Jugendhilfeträger zur Kündigung berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- wesentliche Änderungen der vereinbarten Leistungen in Art oder Umfang ohne seine schriftliche Zustimmung vorgenommen werden,

- Dokumentations- und Informationsaustauschpflichten § 8 schwerwiegend verletzt werden,
- der Haushalt des öffentlichen Jugendhilfeträgers nicht genehmigt wird.

(6) Frühere Vereinbarungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihre Gültigkeit.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 19 Vereinbarungsausfertigungen

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Der öffentliche Jugendhilfeträger und der Leistungserbringer erhalten je eine Ausfertigung.

Für den öffentlichen Jugendhilfeträger

Für den Leistungserbringer

Fürstenfeldbruck, den

Germering, den

Thomas Karmasin

Michael Wagner

Landrat

Vorstand Sozialdienst Germering e.V.